



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten der Strafinger Tourismuswerbung GmbH

- 01.** Strafinger Tourismuswerbung GmbH (im folgenden kurz STW genannt) erteilt Aufträge grundsätzlich nur auf Basis der nachstehenden Bedingungen. Die Vertragspartner anerkennen ausdrücklich, diese Bedingungen rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind unwirksam. Eine Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen ist nur einvernehmlich und schriftlich möglich, wodurch jedoch die nicht geänderten Bedingungen unbeschadet dessen Vertragsinhalt bleiben.
- 02.** Sobald dem Auftragnehmer Umstände welcher Art auch immer erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er die STW unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägenden Maßnahmen zu benachrichtigen.
- 03.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung(en) im vereinbarten Umfang zum vereinbarten Termin und zum vereinbarten Preis zu erbringen. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung (Leistungstermin, Quantität, Qualität) ist die STW unbeschadet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt, nach Ermessen fakultativ wie folgt vorzugehen:
- 03. a)** bei Überschreitung des Leistungstermines oder wesentlichen Qualitäts- oder Quantitätsmängeln vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten. Im Falle des Vertragsrücktrittes wegen Überschreitung des Leistungstermines ist die STW berechtigt, den Auftrag einem dritten Unternehmen zu erteilen, wobei die Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers gehen. Im Fall des Vertragsrücktrittes wegen Vorliegens von Mängeln ist die STW berechtigt, die Mängelbehebung unverzüglich von dritter Seite durchführen zu lassen, wobei die diesbezüglichen Kosten zu Lasten des Auftragnehmers gehen und dieser keinen Anspruch auf die Auswahl jenes Betriebes hat, den die STW mit der Mängelbehebung beauftragt.
- 03. b)** eine angemessene Nachfrist zur Mängelbehebung zu gewähren.
- 03. c)** der Auftragnehmer ist bei begründetem Rücktritt vom Vertrag jedenfalls verpflichtet, an die STW als Mindestersatz eine Konventionalstrafe, die dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegt, in der Höhe von 20 % der Auftragssumme zu bezahlen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche der STW bleiben unberührt.
- 04.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich die ihm zur Verfügung gestellten Druckunterlagen oder Daten, die mittels elektronischer Datenträger zur Verfügung gestellt werden (Diskette, Cartridge, ISDN, E-Mail etc.) auf ihre Verwendbarkeit zu überprüfen und nach Beendigung des Auftrages alle Unterlagen vollständig, unbeschädigt und unaufgefordert an die STW zurückzustellen. Für Druck-, Satz-, Repro- etc. -aufträge gilt die Regelung, dass alle Lithos, die im Zusammenhang mit dem Auftrag produziert bzw. beigelegt und verrechnet werden, uneingeschränkt in das Eigentum der STW übergehen. Für Satz- & Reproarbeiten die im Rahmen des Auftrages erstellt werden gilt, dass sämtliche Daten uneingeschränkt im Eigentum der STW verbleiben. Weiters sind die erstellten Daten bis auf Widerruf zu archivieren und die Anforderung derselben ohne Kosten zu gewährleisten. Nach Beendigung des Auftrages ist eine Sicherungskopie der Daten auf Datenträger dem Auftraggeber ohne Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- 05. Nutzungsrechte:** Die Werknutzungsbewilligung, das Werknutzungsrecht und das Bearbeitungsrecht zzgl. des Rechtes auf Bearbeitung durch Dritte gehen mit Bezahlung des vereinbarten Honorars zeitlich, örtlich und sachlich uneingeschränkt an die STW über.
- 06.** Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass ohne Genehmigung der STW Nachdrucke bzw. Vervielfältigungen der seitens der STW zur Verfügung gestellten Daten bzw. im Auftrag der STW erstellten Daten zu jeglichem Verwendungszweck nicht gestattet ist, es sei denn, es wurde eine andere Regelung schriftlich getroffen.
- 07.** Werden vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat er als Arbeitgeber zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in seinem Namen auf seine Rechnung anzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Subwerkverträge über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.

08. Für Insertionen: von der STW vorgeschriebene Termine, Platzierung, Preise und Konditionen gelten als angenommen, wenn nicht vor Durchführung des Auftrages allfällige Änderungen schriftlich vereinbart wurden. Tarifänderungen (Preiserhöhung) während der Laufzeit können gegenüber der STW nicht geltend gemacht werden, es sei denn, die STW hat die Fortsetzung des Auftrages zu geänderten Konditionen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Rechnung ist gemeinsam mit den Belegen möglichst umgehend mit einer Sendung an die STW zu übermitteln.

09. Vergibt die STW Aufträge in Stellvertretung eines Dritten, was aus umseitiger Auftragserteilung hervorgehen muss (Name und Anschrift des Dritten mit dem Zusatz, dass der Auftrag in dessen Namen und auf dessen Rechnung erteilt wurde) so sind die gegenständlichen Geschäftsbedingungen auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Vertretenen und dem Auftragnehmer sinngemäß anzuwenden, wobei die Durchsetzung der sich auf Grund der gegenständlichen Geschäftsbedingungen ergebenden Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer der STW obliegt.

Im Falle einer solchen Stellvertretung hat der Auftragnehmer seine Leistungen direkt an den von der STW Vertretenen zu verrechnen und ist eine Haftung der STW für die diesbezüglichen Ansprüche des Auftragnehmers ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass die Forderung des Auftragnehmers gegenüber dem von der STW Vertretenen uneinbringlich sein sollte.

10. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung und mängelfreier(en) Leistung(en). Als Zahlungs- und Erfüllungsort wird Landskron vereinbart. Die Vereinbarung ist ausschließlich nach österreichischem Recht zu beurteilen. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragspartner ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichtes in Klagenfurt bzw. Villach.